

Bekanntmachung des 8. Satzungsantrages

Die Satzung der Salus BKK wurde geändert. Die Änderung hat folgenden Wortlaut:

Satzungsantrag Nr. 8 zur Satzung vom 14.05.2002

A. § 7a Zusatzbeitrag für Mitglieder im Jahre 1997

Die Bestimmung wird ersatzlos gestrichen.

B. § 8 Bemessung der Beiträge

Abs. II erhält folgende neue Fassung:

„Beitragspflichtige Einnahmen sind bis zu einem Betrag von 1/360 der nach § 6 Abs. 7 SGB V maßgebenden Jahresarbeitsentgeltgrenze zu berücksichtigen. Einnahmen, die diesen Betrag übersteigen, bleiben außer Ansatz, soweit das SGB V nichts abweichendes bestimmt.“

C. § 8 Bemessung der Beiträge

In Abs. III Nr. 1 a letzter Satz wird „Arbeitseinnahmen“ durch „Jahreseinnahmen“ ersetzt.

D. § 10 Fälligkeit der Beiträge

erhält folgende neue Fassung:

- „I.
1. Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt; ein verbleibender Restbeitrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.
 2. Werden bei Anwendung der Übergangsregelung nach § 119 Abs. 2 SGB IV Beiträge für Januar 2006, die nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, nicht bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit nach § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV gezahlt, sind sie jeweils in Höhe von einem Sechstel der Beitragsschuld mit den Beiträgen für die Monate Februar bis Juli 2006 fällig.
- II. Sonstige laufende Beiträge werden am 15. des Monats fällig, der auf den Monat folgt, für den sie zu entrichten sind.
- III. Beiträge zur Krankenversicherung der Studenten sind für das Semester im Voraus zu zahlen. Die Beiträge können abweichend von Satz 1 monatlich gezahlt werden, wenn die Beitragszahlung gesichert ist.
- IV. Die Arbeitgeber haben den Beitragsnachweis für den jeweiligen Abrechnungszeitraum bis zum Fälligkeitstag, bei Teilnahme am Kontenabbuchungsverfahren bis spätestens einen Arbeitstag vor der Fälligkeit einzureichen.“

- E. § 12 Leistungen**
wird ergänzt; als neuer Abschnitt V wird eingefügt:
**„Krankengeld für Versicherte nach dem Künstlersozialversicherungsge-
setz**
- Für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten entsteht der Anspruch auf Krankengeld mit Beginn der 3. Woche der Arbeitsunfähigkeit, wenn die Versicherten gegenüber der Künstlersozialkasse eine entsprechende Erklärung abgegeben und nicht widerrufen haben. Hat der Versicherte Anspruch auf Krankengeld von einem Zeitpunkt an, der vor Beginn der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit liegt, hat er an die Künstlersozialkasse zusätzlich den sich auf Grund des § 242 SBB V ergebenden Erhöhungsbetrag zu zahlen.“
- F. § 12 Leistungen**
Der bisherige Abschn. V Hospitzbetreuung wird Abschn. VI, der bisherige Abschn. VI Kostenerstattung wird Abschn. VII und der bisherige Abschn. VII Selbstbehalt wird Abschn. VIII.
- G. § 12 Leistungen**
In Abschn. VIII Selbstbehalt wird in Abs. IV der 2. Satz gestrichen.
- H. § 12b Schutzimpfungen**
Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
„Die Kosten der Gripeschutzimpfung werden übernommen, sofern die Impfung nicht aus Anlass eines nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthaltes vorgesehen ist. Für selbst bezahlte Gripeschutzimpfungen werden von der Salus BKK 100 v. H. der Kosten erstattet, höchstens jedoch in Höhe des Betrages, der bei vertragsärztlicher Behandlung entstanden wäre.“
- I. Einfügung eines neuen § 16**
„§ 16 Übertragung des Ausgleichsverfahrens gem. §§ 9 II Nr. 5, 8 II AAG
- (1) Die Durchführung des U1- und U2-Verfahrens nach dem AAG wird dem BKK-Landesverband Ost übertragen (§§ 9 II Nr. 5, 8 II AAG).
 - (2) Der Einzug der Umlagen erfolgt durch die Salus BKK; die von den Arbeitgebern gezahlten Umlagen werden an den BKK-Landesverband Ost weitergeleitet (§ 8 II AAG).
 - (3) Bezüglich des U1- und U2-Verfahrens i.S.d. AAG wird dem BKK-Landesverband Ost die Satzungshoheit übertragen (§ 9 V AAG). Insbesondere wird der BKK-Landesverband Ost ermächtigt, die für die Durchführung des U1- und U2-Verfahrens erforderlichen Verwaltungsakte zu erlassen.“
- J. Der bisherige § 16 Aufsicht wird § 17, der bisherige § 17 Mitgliedschaft zum Landesverband wird § 18, der bisherige § 18 Bekanntmachungen wird § 19.**
- K. Anlage zu § 2 der Satzung**
Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Verwaltungsrates der Salus BKK
- a) **In Abschn. I Nr. 1.1 Abs. 1** wird aus „§ 12 Abs. 1 Ziffer 1 BRKG“ „§ 6 Abs. 2 BRKG“
 - b) **In Abschn. I Nr. 1.2 c** wird aus „§ 6 Abs. 2“ „§ 5 Abs. 2“ 0
 - c) **Abschnitt I. Nr. 1.1 Abs. 2 (Übernachtungsgeld) wird wie folgt neu gefasst:**
„Es wird Übernachtungsgeld nach den jeweils gültigen Sätzen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. Darüber hinaus gehende Mehrkosten sind erstattungsfähig, soweit sie unvermeidbar sind. Die Kosten für das Frühstück gehören nicht zu den Übernachtungskosten. Sind die Frühstückskosten im Gesamtpreis enthalten und nicht gesondert nachgewiesen, so ist der Gesamtpreis bei der Gewährung eines Frühstücks pauschal um 4,80 EUR zu kürzen.“

- d) **In Abschn. 1 Nr. 3 Abs. 1** - Pauschbetrag für Zeitaufwand - :
wird „36 EUR“ durch „39 EUR“ ersetzt.
- e) **Aus Abschn. 1 Nr. 3 Abs. 2 wird Abschn. II**
„Besondere Entschädigung für den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates“
- f) **In Abschn. II** wird „128 EUR“ durch „195 EUR“ ersetzt.

L. Inkrafttreten:

Die vorstehenden Änderungen treten wie folgt in Kraft:

Die Regelungen unter A., B., C., E., F., G., H. und K. entsprechend § 34 Abs. 2 Satz 2 SGB IV am Tage nach ihrer Bekanntmachung, die Regelungen unter D., I und J. am 01.01.2006.

Der vorstehende Satzungsnachtrag Nr. 8 wurde vom Verwaltungsrat der Salus BKK am 13.12.2005 beschlossen. Er wurde am 06.01.2006 vom Bundesversicherungsamt genehmigt.

Salus BKK
Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Dr. Rusche